

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2014

Nr. 2014/1258

Hüniken: Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Hüniken reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Übersichtsplan, Situation 1:10'000
- Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:1'000
- Entwässerungskonzept und Vorprojekt, Bericht
- Unterhaltsplan, Situation 1:1'000
- Sanierungsplan, Situation 1:1'000
- Massnahmenkatalog.

1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurden dem Gesuch die nachfolgenden Unterlagen beigelegt:

- Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12. Juni 2014
- Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. März 2014.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1180 vom 27. Februar 1976 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) von Hüniken sowie den Teil-GEP Weieracker, genehmigt mit RRB Nr. 1 vom 4. Januar 2000, ersetzen.

1.4 Hüniken ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE). Das Abwasser von Hüniken wird in den regionalen Sammelkanal des ZASE eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Zuchwil.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren

richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

- 2.1.2 Am 24. März 2014 beschloss der Gemeinderat von Hüniken den GEP vorbehältlich allfälliger Einsprachen. Die Planaufgabe wurde vom 8. Mai 2014 bis zum 6. Juni 2014 durchgeführt. Daraufhin gingen keine Einsprachen ein.
- 2.1.3 Am 1. Juli 2014 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
- 2.2 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.3 Der GEP Hüniken ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.
- 2.4 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.5 Versickerungen
 - 2.5.1 Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 Bst. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund, zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
 - 2.5.2 Im Nutzungsplan, Situation 1:1'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).
- 2.6 Verhältnis zur regionalen Planung
 - 2.6.1 Im Kanton Solothurn stellt der GEP über das Verbandsgebiet (VGEP) keinen Nutzungsplan gemäss PBG dar. Es handelt sich um eine Planung des Verbandes (§ 30 Abs. 3 VWBA), welche via Verbandsstatuten für die Verbandsgemeinden im Sinne eines übergeordneten Konzeptes verbindlich ist.
 - 2.6.2 Beim ZASE wurde der VGEP abgeschlossen. Die Planungsgrundlagen aus den Gemeinden wurden berücksichtigt. Der VGEP wurde durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 2011/984 vom 9. Mai 2011 zur Kenntnis genommen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 85, 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Hüniken, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen. Sofern sich zwischen der kommunalen GEP und dem VGEP unerwartet Widersprüche herausstellen, ist der kommunale GEP im Nutzungsplanverfahren anzupassen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen
- sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1180 vom 27. Februar 1976 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) von Hüniken und der Teil-GEP Weieracker, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1 vom 4. Januar 2000, werden aufgehoben. Sämtliche weitere seit der Genehmigung des GKP's genehmigten, die Abwasserentsorgung von Hüniken betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegend genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Hüniken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Hüniken, Hauptstrasse 21, 4554 Hüniken

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(421 0001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(425 0015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (stp), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE), Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Hüniken, Baukommission, Jürg Schibler, Hauptstrasse 21, 4554 Hüniken mit
1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später) und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

W+H AG, David Meister, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Hüniken: Genehmigung Genereller Entwässerungsplan (GEP).“)